

Satzung des Ski-Club Reichenbach

V. Änderung

Beschluss der Generalversammlung vom 29.04.2016

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der am 24. Januar 1972 gegründete Verein führt den Namen

" Ski-Club Reichenbach "

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Lahr-Reichenbach und wird durch Eintrag in das Vereinsregister rechtsfähig.

II. Zweck des Vereins

§ 3

Der Ski-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Skilaufs, und die damit zusammenhängenden Leibesübungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft**§ 8**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 9

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs anerkennt der Gesuchsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist über das Aufnahmegesuch geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt. Nach erfolgter Aufnahme erhalten die neuen Mitglieder die Satzung des Vereins sowie die Mitgliedskarte ausgehändigt. Die letztere berechtigt allein zum Besuch von Vereinsversammlungen zu Vorzugsbedingungen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder**§ 10**

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins anzuwohnen, sowie die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benützen. In den Versammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportlich und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. September eines jeden Jahres zu zahlen. Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Benehmen entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

Ehrenmitglieder

§ 11

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein, die Spiel- und Sportbewegung im allgemeinen verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschlußfassung einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sinngemäß ist bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden zu verfahren.

Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende) haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von Beitragsleistungen jeglicher Art befreit. Ehrenmitglieder können vom Vorstand zu seinen Sitzungen beigezogen werden. In diesem Falle haben sie, sofern sie nicht ordentliche Vorstandsmitglieder sind, bei den Sitzungen lediglich beratend mitzuwirken.

Ehrenvorsitzende sind zu den Sitzungen beizuziehen und haben Stimmrecht. Der Vorstand hat das Recht, die Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende) in die Sitzungen des Verbandes und der Ausschüsse zu entsenden. Sie haben Sitz und Stimme.

Ende der Mitgliedschaft

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen.

Der Austritt eines Mitgliedes muß vor dem 30. September für das nächstfolgende Jahr dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, in den folgenden Fällen:

Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.

Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins, bei Verstößen gegen die Vereinsordnung.

Bei unkameradschaftlichem, niederer Gesinnung entspringendem Verhalten, bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Anordnungen des Vorstandes.

Wegen unehrenhaften Verhaltens sowohl innerhalb als außerhalb des Vereins, insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen. In diesem Fall ist der Ausschluß obligatorisch.

Über den Ausschluß ist nach Anhörung des beschuldigten Mitglieds geheim abzustimmen. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluß mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluß schriftlich Berufung innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhören des Ausgeschlossenen. Dem Vorstand steht in diesem Verfahren das Recht zu, seine Entscheidung zu rechtfertigen. Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahrung der Form ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

IV. Geschäftsführung des Vereins

§ 13

Die Geschäfte des Vereins werden wahr genommen durch den Vorstand, den Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 14

Der Verein wird durch einen Gesamtvorstand von mindestens 7 und höchstens 18 Mitglieder verwaltet, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie müssen volljährig und moralisch einwandfrei sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Die Vorstandschaft besteht aus

einem Vorstandsteam mit mindestens 2, höchstens 4 Personen,
einem Schriftführer,
einem Kassierer,
einem Sportwart und
Beisitzer/n.

Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie faßt ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsteam schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstandsteam schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedes Mitglied des Vorstandsteams einzel.
Jedes Teammitglied ist allein vertretungsbefugt .

§ 16

Der Gesamtvorstand hat regelmäßig einmal im Monat, oder so oft es erforderlich ist, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist innerhalb 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 17

Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann.

Mitgliederversammlung

§ 18

Die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragen werden kann. Als Ausweis für die Ausübung der Rechte eines Mitgliedes bei allen Veranstaltungen des Vereins gilt nur die Mitgliedskarte oder Beitragsquittung für das laufende Jahr.

§ 19

Alljährlich findet im Wechsel eine ordentliche Generalversammlung oder eine Jahreshauptversammlung statt.

Ihre Tagesordnung muß enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht nebst Bilanz
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- bei der Generalversammlung zusätzlich
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Die Tagesordnung wird durch das Vorstandsteam festgesetzt. In der Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die vom Vorstand oder von mindestens 3 Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht wurden.

§ 20

Die Berufung der Generalversammlung durch das Vorstandsteam ist mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Reichenbach bekannt zu geben.

§ 21

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 22

Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht durch Abstimmung. Die einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich. Das Vorstandsteam ernennt einen Protokollführer und einen etwa erforderlichen Stimmzähler.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind jeweils durch den Protokollführer, in einem Protokoll, festzuhalten

§ 23

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, entweder auf Beschluß des Gesamtvorstandes, oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel, der schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Für die Einberufung und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der § 21 und § 22.

V. Geschäftsjahr und Kassenprüfung**§ 24**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Am Anschluß jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dieselbe ist durch 2 Rechnungsprüfer, jeweils vor der Generalversammlung oder Jahreshauptversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Die Rechnungsprüfer sind bei der Generalversammlung zu wählen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 25

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung zu prüfen, den Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand zu berichten.

VI. Beiträge**§ 26**

Der Beitrag wird von der Generalversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt alljährlich und ist im Voraus zu entrichten. Die Art und Weise des Beitragseinzuges wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 27

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

VII. Haftpflicht**§ 28**

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren, Sachverluste und körperlichen Schäden.

VIII. Satzungsänderungen

§ 29

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

IX. Auflösung des Vereins**§ 30**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck vier Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 3/4 aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz des Vereins	1
II. Zweck des Vereins	1
III. Mitgliedschaft	2
Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
Ehrenmitglieder	3
Ende der Mitgliedschaft	3
IV. Geschäftsführung des Vereins	4
Mitgliederversammlung	5
V. Geschäftsjahr und Kassenprüfung	6
VI. Beiträge	6
VII. Haftpflicht	6
VIII. Satzungsänderungen	6
IX. Auflösung des Vereins	7



Amtsgericht Freiburg im Breisgau

- Registergericht -

Amtsgericht Freiburg im Breisgau, 79098 Freiburg i. Br.

Ski-Club Reichenbach e.V.
c/o S. Isenmann, Vogelsang 2
77933 Lahr

Postanschrift:
79098 Freiburg i. Br.

Dienstgebäude:
Bismarckallee 2

Telefon 0761 205-0
Durchwahl 0761 205-1945
Telefax 0761 205-1950

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 9.00 bis 11.30 Uhr.
Nachmittags nur nach telefonischer Vereinbarung.

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr.
VR 390520

Datum
15.06.2016

Eintragungsnachricht in der Registersache "Ski-Club Reichenbach e.V."
Anschrift: c/o S. Isenmann, Vogelsang 2, 77933 Lahr
Geschäftsnummer: VR 390520

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vereinsregister ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Hürttlen
Justizoberinspektorin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragung Amtsgericht Freiburg im Breisgau im Vereinsregister 390520

1.

Nummer der Eintragung: 2

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Allgemeine Vertretungsregelung von Amts wegen ergänzt in:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedes Mitglied des Vorstandsteams.

Das Vorstandsteam besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen.

Jedes Teammitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 29.04.2016 hat die Änderung der Satzung in § 8 (Mitgliedschaft), §10 (Rechte und Pflichten der Mitglieder), § 12 (Ende der Mitgliedschaft), § 15 (Geschäftsführung des Vereins) und §§ 30-37

(Jugendordnung). beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

15.06.2016

Hürttlen

b) Bemerkungen:

Geänderte Satzung:

AS 349 ff